LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/1531

Alle Abg

Verband der Islamlehrer/innen e.V. Postfach 4322 · 59039 Hamm

An den Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschusses für Schule und Bildung NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf



Ansprechpartner: Vorsitzender Musa Bagrac

Telefon: +49 (0) 177 7262002
E-Mail: musa@islamlehrerverband.de
Internet: www.islamlehrerverband.de

Datum: 21.05.2019

Betreff

A 15 – IRU - 28.05.2019 / Stellungnahme des Verbandes der Islamlehrerinnen und Islamlehrer e.V. zum "Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Im Folgenden bezieht sich der Verband der Islamlehrerinnen und Islamlehrer e.V. (Vdl e.V.) auf die beiden Gesetzesentwürfe zum islamischen Religionsunterricht (kurz: IRU):

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5618

Als VdI e.V. stimmen wir mit der Begründung des Gesetzesentwurfes der SPD Fraktion vom 02.04.2019 überein, dass das Zeitfenster für Diskussionen und Anhörungen zu kurz ist. Gleichzeitig sehen wir auch, dass der Beirat für den IRU eine dringende Reform braucht. Eine Verlängerung der auslaufenden Befristung um ein weiteres Jahr ergibt nur dann Sinn, wenn der Prozess bis dahin mit allen Beteiligten gemeinsam geplant und beschritten wird, damit die Betroffenen nächstes Jahr nicht erneut vor derselben Situation stehen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 17/5638

Der IRU in NRW ist ein Erfolgsmodell und hat Vorbildcharakter für andere Bundesländer, daher sollte er unbedingt weiter ausgebaut werden. Der VdI e.V. als Fachverband für den IRU unterstützt grundsätzlich jede Entwicklung, die den Islamunterricht als ordentliches Fach voranbringt. So befürworten wir auch die Einrichtung einer Kommission, die aus verschiedenen islamischen Organisationen bestehen soll willkommen. Mit ihr wird der IRU garantiert und viele islamische Organisationen erhalten darin die Möglichkeit ihrer Aufgabe als Religionsgemeinschaft nachzukommen.

Seiten 1 von 6

Unsere kritischen Anmerkungen und Empfehlungen betreffen mögliche Funktionsweisen und Befugnissen der Kommission und ihre Auswirkungen auf die Bildungspraxis, ausgehend von den bisherigen Erfahrungen mit dem Beirat für den IRU in NRW:

1) Praxis der Vergabe der Lehrerlaubnis (Idschaza) ist mangelhaft

Die Kommission soll künftig den IRU verantworten, statt wie bisher der Beirat. Von dieser Entscheidung sind in erster Linie islamische Religionslehrer*innen betroffen, wenn es u.a. um die Lehrerlaubnis (Idschaza) geht.

In dem Gesetzesentwurf zur Kommission vermissen wir, wie beim bisherigen auslaufenden Modell, die Stimme der betroffenen Islamlehrer*innen. Die negativen Auswirkungen davon, dass islamische Religionslehrer*innen in Entscheidungsprozesse nicht eingebunden werden, bekommen wir seit mehreren Jahren mit. Seit der Gründung (2015) des Fachverbandes VdI e.V. haben uns etliche Beschwerden zur Vergabepraxis der Idschaza erreicht. Den eigentlichen Grund hierfür sehen wir in der fehlenden Transparenz und in der mangelnden schul- und religionspädagogischen Kompetenz der Beiratsmitglieder zur Beurteilung der IRU Lehrbefähigung. Ähnliches ist auch künftig zu befürchten. Im Extremfall kann es dazu führen, dass IRU Lehrkräfte trotz universitärer und schulpraktischer Ausbildung nach insgesamt 5 bzw. 7 Jahren keine Lehrerlaubnis bekommen.

Die Beschwerden der Islamlehrer*innen lassen sich folgenderweise zusammenfassen:

- a. **Gesinnungstest:** Die Idschaza-Vergabe gleicht mehr einem Gesinnungstest als einem religionspädagogischen Gespräch. Bewerber*innen wurden bei der Idschaza Vergabe gezielt nach Vereinsmitgliedschaften oder Lebensweisen befragt. Solche Fragen dürfen nicht Gegenstand eines Idschaza Gesprächs sein.
- b. Moscheemitgliedschaft: Viele muslimische Lehrkräfte, die den IRU erteilen wollen, sind nicht Mitglied eines Moscheevereins. Zur Vergabe der Idschaza wird jedoch der Nachweis einer Gemeindetätigkeit durch eine Moschee vorausgesetzt. Der Islam sieht keine Kirchenstruktur vor. Es besteht zur Mitgliedschaft keine religiöse Notwendigkeit, deshalb gehört diese Bedingung ganz gestrichen.
- c. **Idschaza für (Nicht)Lehrkräfte:** Während ausgebildeten Lehrkräften aus o.g. Gründen (siehe Punkt 1 a. und b.) die Lehrerlaubnis entweder gar nicht oder nur eine vorübergehende Idschaza erteilt wird, erhalten Nichtlehrkräfte die ordentliche Idschaza, weil sie im "richtigen" Moscheeverein aktiv sind.

Die Idschaza ist eine Lehrerlaubnis für Lehrkräfte und kein Instrument für einen Klientelismus. Eine solche Willkürhandlung kann vermieden werden, wenn professionell ausgebildete Religionspädagogen als ordentliche Mitglieder in die Lehrerlaubnisvergabe einbezogen werden. Der VdI e.V. ist bereit, zur Professionalisierung des IRU seinen Beitrag zu leisten.

Seiten 2 von 6

2) Idschaza Vergabe ist intransparent

Grundsätzlich gilt es auch die Vergabe der Idschaza transparenter zu gestalten, damit muslimischen Lehrkräften stets klar ist, was von ihnen konkret erwartet wird. Klarheit gilt es in folgenden Punkten zu schaffen:

- a. Gleiche Anforderung? Sind die Anforderungen an eine muslimische Lehrkraft, die einen IRU Zertifikatskurs besucht, dieselbe wie an eine Person, die islamische Religionslehre ordentlich studiert hat?
- b. **Wozu Arabischkenntnisse?** Kann bspw. beim Idschaza Gespräch die Übersetzung aus dem Koran (vom Arabischen ins Deutsche) für nichtarabischsprachige Zertifikatskursteilnehmer gefordert werden, auch wenn diese nicht Gegenstand des Zertifizierungskurses ist?
- c. **Modernes Verständnis nicht erlaubt?** Darf einer Lehrkraft die Idschaza verweigert bzw. ihr nur eine vorübergehende erteilt werden mit dem Verweis, sie solle ihre Ansichten, dass eine muslimische Frau mit einem Nichtmuslim heiraten dürfe, bis zum nächsten Gespräch überdenken?

Die Willkürentscheidungen lassen sich minimieren, wenn über diese und weitere Fragen für alle Beteiligte Klarheit herrscht und die Vielfalt unter Muslimen toleriert wird. Hierzu können erfahrene Islamlehrer*innen ihren Expertenbeitrag zur Bildung einer transparenten und für muslimische Lehrkräfte tragfähigen Idschaza Ordnung leisten.

3) Amtsmissbrauch, Denunziation und Diffamierung verhindern

Ein weiteres Problemfeld ist die Anhäufung, Überlappung und dadurch Missbrauch von Befugnissen und Ämtern durch Personen, die bspw. in IRU Zertifikatskursen Lehrkräfte weiterbilden, im IRU Beirat für Idschaza oder Schulbuchgenehmigung zuständig sind, in IRU Lehrplankommissionen sitzen und zugleich sich herkunftslandpolitisch und islamistisch betätigen. Mit der Folge: Weitergabe von vertraulichen Informationen, Denunziationen, Diffamierungen und Einschüchterungsversuche unter Religionslehrer*innen im Auftrag dieser Personenkreise. In den letzten Jahren verzeichnen wir als VdI e.V., dass sich die einst positive Stimmung unter muslimischen Lehrkräften ins Gegenteil verkehrt hat.

Eine solche Abhängigkeit muslimischer Lehrkräfte von Strukturen und Personen, die für sich Meinungsführerschaft beanspruchen und als Erfüllungsgehilfen herkunftslandpolitischer und islamistischer Ideologien aktiv werden, gehört bedingungslos unterbunden – indem Überlappungen von Befugnissen erst gar nicht ermöglicht werden und bekannt gewordene Straftaten (wie Denunziation, Diffamierung, Einschüchterung, Datenschutzverletzungen) konsequent strafrechtlich verfolgt und nicht wie bisher als Lappalie unter den Teppich gekehrt werden.

Vom Amts- und Befugnismissbrauch ist auch die Praxis der Genehmigung von Schulbüchern für den IRU betroffen. In den letzten Jahren kam es im Beirat vor, dass

Seiten 3 von 6

Schulbücher bestimmter Autoren per se nicht genehmigt wurden, da einige Personen ihre Befugnisse als Beiratsmitglied und zugleich als Schulbuchautor*in dazu missbraucht haben, Konkurrenten zu diskreditieren und zu disqualifizieren. Solche Interessenkonflikte und Abhängigkeiten von Strukturen und Personen schaden langfristig der Qualität des IRU. Mit transparenten Vorgaben können Befugnisse der Kommissionsmitglieder rechtlich festgelegt und beschränkt werden.

Bei Verdacht von Kompetenzüberschreitungen von Kommissionsmitgliedern sollten Betroffene künftig die Möglichkeit einer Beschwerde beim Schulministerium haben, ohne dabei wie bisher durch Gespräche klein- oder weggeredet zu werden.

4) Idschaza an Universitäten verlagern

Neben der erforderlichen Reform und Transparenz der Idschaza Vergabe in der künftigen Kommission gilt es darüber nachzudenken, die Vergabe der Lehrerlaubnis für angehende Islamlehrer*innen an die universitären Theologiestandorte zu verlagern, wo die künftigen Religionslehrkräfte ausgebildet werden und worin die islamischen Organisationen ohnehin über einen Beirat an Theologiezentren vertreten sind.

Lehramtsstudierende sollten die Idschaza zusammen mit ihrem Studienabschluss erhalten, ohne dafür noch nachweisen zu müssen, dass sie für das religiöse Lehramt geeignet sind. Damit fiele für viele künftige Islamlehrkräfte der Druck weg, möglicherweise aus persönlichen oder ideologischen Gründen (siehe Punkt 2a. und 2b.) keine Idschaza zu erhalten. Islamlehrer*innen sollten gemäß der Unschuldsvermutung solange als religiös gelten bis sie sich explizit dagegen positionieren.

5) Fachstelle für den IRU einrichten

Die Verantwortung für die Fortbildung von Religionslehrkräften liegt bei Kirchen. Für den IRU liegt die Verantwortung beim Beirat, künftig bei der Kommission. Entsprechend sehen sich die Bezirksregierungen nicht zuständig für den IRU Fortbildungen anzubieten. Bisher hat der Beirat nicht geschafft, ausreichende Fortbildungen anzubieten. Die Qualität der wenigen Fortbildungen entsprach nicht den Standards der Kompetenzorientierung, auch die Fortbildner selbst waren für die Bildungstätigkeit mit Erwachsenen unzureichend vorbereitet. Dieser Umstand hat auch mit personellen und finanziellen Verhältnissen sowie mit der fehlenden Qualifikation und Professionalisierung der Beteiligten zu tun. Um die Unterrichtsqualität des IRU nachhaltig zu garantieren, gilt es unseres Erachtens die Verantwortung für Fortbildungen zu verlagern.

- a. Hierfür wäre dringend die Errichtung einer Fachstelle für den IRU erforderlich, die für Weiter-/Fortbildungen sowie zur Erstellung von Informationsmaterialien und für Fachgespräche mit Schulleiter*innen zuständig wäre.
- b. Eine Fachstelle für den IRU kann im Schulministerium oder in den Bezirksregierungen angesiedelt werden.

Seiten 4 von 6

- c. Wie für andere Fächer sollten auch für den IRU in regionalen Kreisen Kompetenzteams gebildet werden. Diese Kompetenzteams sollten zusammen mit der Fachstelle für den IRU Fortbildungen planen und durchführen.
- d. Auch die Fortbildner und Moderatoren für Zertifikatskurse müssten in Sachen Erwachsenenbildung und Befugnisse weiterqualifiziert werden.
- e. Die Errichtung einer solchen Fachstelle sollte im Gesetz für den IRU festgelegt werden.
- f. Die Besetzung einer solchen Fachstelle sollte wie Fachleiterstellen in ZfsL allein nach berufsspezifischen Aspekten erfolgen. Sonst sind Missstände wie unter Punkt 2 genannt zu befürchten.
- g. Die Fortbildungsangebote einer solchen Fachstelle sollten von universitären Theologiezentren wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.

6) Evaluationen für IRU erforderlich

Aus den Gesprächen mit Islamlehrer/innen lassen sich sehr gute Erfahrungswerte mit dem schulischen IRU festhalten. Diese Beobachtung lässt sich auch mit Studien zum IRU decken. Wo der IRU angeboten wird, wird er auch von muslimischen Eltern und Schüler*innen sehr positiv angenommen. Leider gibt es bisher dazu noch zu wenige wissenschaftliche Studien, die erforderlich wäre.

- a. Eine wissenschaftliche Begleitung des IRU könnte feststellen, unter welchen Bedingungen Islamlehrer*innen arbeiten und worin sie noch fortgebildet werden sollten.
- b. Zudem könnte sie die Wirkung des IRU auf die (integrative, sprachliche und präventive) Beheimatung junger Muslime in NRW und Deutschland feststellen und worin diese möglicherweise noch verbessert werden können.

7) Handreichung für Schulleiter

Weiterhin gibt es an vielen Schulen in NRW mit zahlenmäßig vielen muslimischen Schüler*innen kaum bis falsche Informationen darüber, wie der IRU an die Schulen kommt und welchen Mehrwert er für die Bildungslandschaft hat.

Muslimische Lehrkräfte teilen uns oft mit, dass die Einführung des IRU zum Teil von nichtmuslimischen Kolleg*innen oder von Schulleiter*innen verhindert wird. Obwohl der IRU nachweislich die interreligiöse Toleranz steigert und muslimische Schüler*innen durch Stärkung ihrer Persönlichkeit vor Fundamentalismen schützt.

Eine Handreichung für Schulleiter*innen, worin die Vorzüge des IRU für hiesige Schulen aufgelistet sind, könnte hier hilfreich sein.

Mit der Erstellung einer solchen Handreichung könnte die neu einzurichtende Fachstelle für den IRU (Punkt 5a.) beauftragt werden.

Seiten 5 von 6

Forderungen

Laut dem Gesetzesentwurf soll eine Kommission als selbstständiges Gremium für den islamischen Religionsunterricht eingerichtet werden, ohne die letzten sieben Jahre des Beirats für den IRU in NRW evaluiert und Missstände aufgearbeitet zu haben. Schon allein, dass in dieser Zeit der Vorsitzende des IRU Beirats und ein weiteres Mitglied ihre Sitze abgeben mussten, spricht dafür, dass das Beiratsmodell gescheitert ist.

Seither wird der Beirat kommissarisch geleitet, was trotzdem die o.g. personellen und strukturellen Probleme nicht zu beheben vermochte. Vor diesem Hintergrund wird man nicht einfach so weiter machen dürfen wie bisher. Zumal nicht garantiert werden kann, dass fortan die Vergabe der Idschaza durch eine selbstständige Kommission professioneller und transparenter ablaufen wird, Bewerber*innen nicht diskriminiert und islamische Religionslehrer*innen nicht diffamiert werden. Die Verlagerung der Idschaza auf die Theologiezentren könnte hier zeitweise Abhilfe schaffen bis eine islamische Religionsgemeinschaft im Sinne des GG 7,3 die Kommission ersetzt.

Sollte die Kommission für den IRU eingerichtet werden, sehen wir es noch zu verfrüht, ihr die volle Selbstständigkeit zuzusprechen. Denn der Beirat hat in der Vergangenheit sogar mit einem vom Schulministerium ernannten Geschäftsführer nicht geschafft, Fehlentwicklungen vorzubeugen oder sie zu beheben. Daher schlagen wir alternativ vor, dass die Kommission mit der einzurichtenden Fachstelle für den IRU mit Sitz im Schulministerium zusammenarbeitet, Entscheidungen gemäß pädagogischen Kriterien gemeinsam fällt und die Kommission in allen religions- und schulpädagogischen Angelegenheiten kompetent berät. Zusätzliche Professionalität in die Arbeit der Kommission könnte man durch Islamlehrer*innen als Kommissionsmitglieder bekommen, die sich dort zugleich auch für die Belange der IRU Lehrkräfte einsetzen könnten.

Für weitere Fragen und nähere Erklärungen steht Musa Bagrac, Vorsitzender des Verbandes der Islamlehrerinnen und Islamlehrer e.V. unter der angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

Hochachtungsvoll Der Verband der Islamlehrerinnen und Islamlehrer e.V. Vertreten durch den Vorsitzenden Musa Bagrac

Seiten 6 von 6